

Datenbankabfrage

Wie Sie Ihr Unternehmen am besten absichern können

In der Baubranche tätige Unternehmen arbeiten oftmals eng mit anderen Betrieben zusammen. Dabei beschränkt sich die Zusammenarbeit nicht nur auf langjährige Geschäftspartner. Immer wieder müssen Unternehmer aufgrund von Kapazitätsengpässen oder geänderten Kundenwünschen neue Lieferanten oder Subunternehmer beauftragen. Gerade diese neuen Geschäftspartner sollten vor dem Beginn der Zusammenarbeit genauer überprüft werden, um etwaige Haftungsrisiken bzw. sonstige negativen Konsequenzen für das eigene Unternehmen auszuschließen.

Erbringt der neue Geschäftspartner Bauleistungen an das eigene Unternehmen, ist dringend eine Abfrage der HFU-Liste zu empfehlen. Durch den Übergang der Steuerschuld bei der Erbringung von Bauleistungen wird automatisch die Auftraggeberhaftung auf den Plan gerufen. Hierbei haftet das Auftrag gebende Bauunternehmen für die Abgaben und Beiträge aus Arbeitsverhältnissen von Subunternehmern. Bis zu 25% des (bereits) geleisteten Werklohns können unter Umständen vom Auftraggeber eingefordert werden. Der Auftraggeber ist von dieser Haftung befreit, wenn der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns auf der HFU-Gesamtliste geführt wird. Eine kostenlose Abfrage dieser Liste ist auf der Homepage der Sozialversicherung unter www.sozialversicherung.at

möglich. Wird der Subunternehmer nicht auf der HFU-Liste geführt, kann sich der Auftraggeber von der Haftung nur durch Zahlung der insgesamt 25% an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse (DLZ) befreien. Darüber hinaus ist es ratsam, die Eintragung des neuen Geschäftspartners auf der Liste der Scheinunternehmer zu überprüfen. Eine kostenlose Abfrage kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter service.mf.gv.at vorgenommen werden. Liegt eine Eintragung des Geschäftspartners als Scheinunternehmen vor, kann das weitreichende negative Konsequenzen nach sich ziehen. Wusste der Unternehmer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, dass es sich beim Auftragnehmer um ein Scheinunternehmen handelt oder hätte er es wissen müssen (z.B. durch die Abfrage der Liste der Scheinunternehmen), haftet er zusätzlich zum Scheinunternehmer als Bürge und Zahler für das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt der vom Scheinunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer.

**Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH**
Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz
Tel.: 03172/37 80-0
E-Mail: office@wesonig.at
www.wesonig.at ■



Foto: © Richard Mayr

„Erbringt der neue Geschäftspartner Bauleistungen an das eigene Unternehmen, ist dringend eine Abfrage der HFU-Liste zu empfehlen“, erklärt Mag. Jürgen Ritter.



Durch den Übergang der Steuerschuld bei der Erbringung von Bauleistungen wird automatisch die Auftraggeberhaftung auf den Plan gerufen. Hierbei haftet das Auftrag gebende Bauunternehmen für die Abgaben und Beiträge aus Arbeitsverhältnissen von Subunternehmern.